

# Hinweise hinsichtlich der Anforderungen bei der geplanten Verwendung von Ersatzbaustoffen für ein technisches Bauwerk

**z.B. Straßen, Wege, Parkplatz, Stellfläche, Leitungsgraben, Hinterfüllungen, Lärmschutzwall, Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen**

Die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) regelt

- 1) den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken,
- 2) die Probenahme und Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial sowie
- 3) die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken.

Definiert sind mineralische Ersatzbaustoffe als Abfälle oder Nebenprodukte, die

- in genehmigten Aufbereitungsanlagen hergestellt werden oder
- bei Baumaßnahmen (z.B. Rückbau, Abbruch, Umbau, Ausbau, Neubau) anfallen **und**
- unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technischen Bauwerken geeignet und bestimmt sind.

**Die bekanntesten Ersatzbaustoffe sind Bodenmaterialien (6 Klassifizierungen), Recyclingbaustoffe (3 Klassifizierungen) sowie diverse Schlacken und Aschen.**

Grundsätzlich sind **vor** Verwendung Eignungsnachweise zu erstellen, es gibt Anforderungen an

- a) die Güteüberwachung,
- b) die Probenahme und Probenaufbereitung,
- c) hinsichtlich der Analytik der Proben,
- d) hinsichtlich der Klassifizierung und
- e) der Dokumentation.

*Für den Einbau bestimmter mineralischer Ersatzbaustoffe bestehen Anzeigepflichten.*

Bitte beachten:

Sollten Sie eine bodenähnliche Anwendung oder Verfüllung planen, die nicht im sachlichen Zusammenhang mit einem technischen Bauwerk steht, sind die Regelungen und Anforderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten.

Stand 05.10.2023